VIII. VERFASSUNGSRECHTLICHER MOOT COURT

AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK WINTERSEMESTER 2012/2013

Das wahre Gesicht?

Die Partei "Für Deutschland" (D-Partei), die vom Verfassungsschutz Niedersachsen als rechtsextremistisch eingeschätzt und beobachtet wird, will mit einer "Befreiung vom Islam!"-Tour deutschlandweit auf sich aufmerksam machen. Sie meldete daher für den 11. September 2011 bei der zuständigen Behörde der Stadt Osnabrück eine Versammlung auf dem Osnabrücker Rathausplatz mit dem entsprechenden Motto "Islam?-Nein Danke!" an. Die D-Partei ging bei ihrer Anmeldung von 1.000 bis 1.500 Teilnehmern aus. Wesentlicher Bestandteil der Versammlung sollte die erstmalige Vorführung des islamfeindlichen Films "Das wahre Gesicht Mohammeds" in Deutschland auf einer mobilen Großleinwand sein. Hierfür warb die D-Partei mit großem publizistischen Erfolg auf ihrer Internetseite. Seit Erscheinen des in den USA produzierten Anti-Islam-Films über den Propheten Mohammed hatte es vor allem in der arabisch-islamischen Welt heftige – teilweise blutige – Massenproteste gegeben.

Die Stadt Osnabrück erließ formell ordnungsgemäß wenige Tage vor der geplanten Veranstaltung einen auf § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes gestützten Bescheid, mit dem der D-Partei die Aufführung des Films "Das wahre Gesicht Mohammeds" im Rahmen der Veranstaltung untersagt wurde. Zur Begründung führte die Behörde an, die Verfügung stelle sicher, dass die Versammlung einen störungsfreien Verlauf nehme sowie dass der Anspruch der Allgemeinheit auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet werde. Die öffentliche Vorführung des islamkritsichen Films widerspreche herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen und sei mit der Wertordnung des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Es sei ferner zu befürchten, dass es als Reaktion auf die Filmvorführung zu gewalttätigen Protesten radikaler Islamisten komme, wie dies bei vergleichbaren Veranstaltungen in den Nachbarländern Belgien und Frankreich der Fall gewesen sei. Dort habe das Zeigen des Films zu gewalttätigen Ausschreitungen geführt, bei den seitens der Gegendemonstranten Steine geworfen, Polizisten angegriffen und verletzt, Fensterscheiben und Mobiliar von Geschäften zerstört und Autos in Brand gesetzt worden seien.

Der Vorsitzende der D-Partei (V) ist empört. Er ist der Auffassung, das Vorführungsverbot könne schon wegen der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit nicht rechtens sein. Die Vorführung des Films "Das wahre Gesicht Mohammeds" sei für die Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional und symbolisch wesensnotwendig. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass die bisherigen gewalttätigen Ausschreitungen nur in den Nachbarländern stattgefunden hätten und dort ausschließlich von radikalen Gegendemonstranten ausgegangen seien. Behördliche Maßnahmen müssten sich daher primär gegen diese richten und die Stadt Osnabrück durch eine entsprechend große Polizeipräsenz möglichen Ausschreitungen entgegenwirken. Die Vorführung des islamkritschen Films sei zudem nicht als Provokation gedacht, sondern impliziere die Kundgabe einer Meinung und fordere damit auch eine Beachtung dieses Grundrechts. Im übrigen gehöre der Islam nun einmal nicht zu Deutschland und daher auch nicht zum Wertesystem der deutschen Verfassung.

Das Verbot wurde jedoch befolgt, die geplante Filmvorführung unterblieb. Im Anschluß blieben alle verwaltungsrechtlichen Klagen gegen das Vorführungsverbot erfolglos. V legt gegen das letztinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

- a) V kommt in Ihre Kanzlei und bittet Sie, ihn in der mündlichen Verhandlung am 13.
 und 14. Dezember 2012 vor dem BVerfG zu vertreten.
- b) Sie sind der zuständige Behördenleiter der Stadt Osnabrück und sollen sich in derselben Verhandlung als Prozessbevollmächtigter äußern.

<u>Bearbeitervermerk</u>: Die D-Partei ist nicht verboten und hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins nach §§ 54, 705 ff. BGB.